



## **Informationen zur Schulkindbetreuung Schuljahr 2023/24**

Träger der Schulkindbetreuung ist die Gemeinde Deizisau.

### **I. Betreuungszeiten**

Die Schulkindbetreuung an der Grundschule Deizisau beginnt für das Schuljahr 2023/24 am 11. September 2023 und endet am 24. Juli 2024.

Der Anmeldeschluss für das Schuljahr 2023/24 ist am 28. Februar 2023.

Die Betreuungszeiten sind wie folgt:

**Montag bis Freitag  
von 7:00 – 8:30 Uhr und 12:00 – 13:30 Uhr  
bzw. von 12:00 – 17:00 Uhr**

Im Einzelfall erfolgt die Betreuung durch Angleichung an den Stundenplan.

Eine Anmeldung zur Ganztagsbetreuung (7:00 - 8:30 Uhr und 12:00 - 17:00 Uhr) ist nur dann möglich, wenn der Bedarf gemäß dem Formular „Erklärung zum Bedarf an Ganztagsbetreuung Schuljahr 2023/24“ besteht und die dafür erforderlichen Nachweise der Anmeldung beigefügt sind.

### **II. Ferienbetreuung**

Für alle Grundschüler/innen der GMS Deizisau findet in den Herbst-, Faschings-, Oster-, Pfingstferien und in den letzten drei Wochen der Sommerferien eine Ferienbetreuung statt.

Bei der Ferienbetreuung werden Kinder, die bereits in der Betreuung angemeldet sind, bevorzugt. Hierfür ist eine separate, schriftliche Anmeldung bis spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn erforderlich. Sollten zur Ferienbetreuung mehr als 20 Kinder angemeldet sein, können nur bei entsprechend vorhandenem Personal alle Kinder aufgenommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht jedoch nicht.

### **III. Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Schulkindbetreuung wird von Herrn Joselito Montoya-Martinez übernommen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Montoya-Martinez wie folgt zur Verfügung:  
Telefon-Nr.: 07153/926600, E-Mail: kernzeit@deizisau.de

### **IV. Betreuungskräfte**

Zusätzlich zum Leiter der Schulkindbetreuung, Joselito Montoya-Martinez, besteht das Team aus den folgenden Mitarbeiterinnen:

Jasmina Andorf, Gabi Bingel, Radmila Dropulic, Marita Euchenhofer, Ute Freudenreich, Melanie Gugel, Nadja Oelschläger, Elke Wachendorfer.



## V. Entgelt

Höhe der Betreuungsentgelte: **Siehe Übersicht Elternbeiträge Schulkindbetreuung.**

1.

In der Ferienbetreuung werden die Elternbeiträge pro Betreuungstag berechnet. Im Ferienentgelt ist grundsätzlich eine Mittagsverpflegung und Bastel-/Ausflugsgeld enthalten. Von der Mittagsverpflegung ausgenommen sind ganztägige Ausflüge, zu welchen die Kinder von den Eltern mit ausreichendem Vesper zu versorgen sind.

Bei Rücktritt von der Anmeldung zur Ferienbetreuung sind 50 % des Entgelts zu entrichten, sofern der Rücktritt bis zu einer Woche vor Ferienbeginn erfolgt. Das volle Entgelt ist zu entrichten, wenn der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet.

2.

Die Ganztagesbetreuung (Modul GB) ist **verpflichtend** gemeinsam mit dem Mittagessen zu buchen und wird gemeinsam als Monatsentgelt erhoben.

Die Ganztagesbetreuung (GB) und die Vormittagsbetreuung (VB) können tageweise gebucht und je nach Bedarf miteinander kombiniert werden.

Zur Vormittagsbetreuung (VB) kann das Mittagessen wahlweise hinzu gebucht werden und wird gemeinsam als Monatsentgelt erhoben.

3.

Auf vorstehende Betreuungsentgelte wird auf Antrag bei bedürftigen und einkommensschwachen Familien eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Als bedürftige und einkommensschwache Familien gelten im Allgemeinen Sozialhilfeempfänger, Empfänger von Bürgergeld und Arbeitslosengeld II, Empfänger von Grundsicherungsleistungen, Wohngeld und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Darüber hinaus kann auf Antrag in Härtefällen auch ganz oder zu einem höheren Prozentsatz auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Des Weiteren bieten wir die Leistung für Bildung und Teilhabe an, durch das wir auch das Mittagessen kostenfrei anbieten können.

4.

Bei der Bemessung des Elternbeitrags werden alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die im gleichen Haushalt leben, berücksichtigt. Zusätzlich werden Kinder zwischen 18 und 25 Jahren, für die Kindergeld bezogen wird, berücksichtigt. Der Kindergeldbezug ist nachzuweisen.

5.

Maßgebend für die Festsetzung des Entgelts sind die Verhältnisse zu Beginn des Schuljahres bzw. zum Aufnahmezeitpunkt. Treten während des Schuljahres Veränderungen ein, die ein niedrigeres Entgelt zur Folge haben, wird dies auf Antrag der Eltern vom Antragsmonat an berücksichtigt.

6.

Die Elternbeiträge werden auf Basis von 11 Monatsbeiträgen berechnet. Die Entgeltspflicht entsteht zum 1. des Kalendermonats und ist zum gleichen Zeitpunkt fällig.

7.

Die Beiträge verstehen sich zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.



## VI. Anmeldung, Änderung, Kündigung

1.

Die Anmeldung für das Schuljahr 2023/24 muss bis zum 28. Februar 2023 bei der Leitung der Schulkindbetreuung vorliegen.

Anmeldungen im Laufe des Schuljahres (z.B. Zuzug, sonstige Lebensumstände) sind möglich. Ein Nachweis hierfür ist erforderlich.

Die Anmeldung bezieht sich auf das gesamte Schuljahr 2023/24 und endet automatisch am letzten Schultag, den 24. Juli 2024.

2.

Ummeldungen sind während des Schuljahres bis spätestens zum 10. eines Monats für den Folgemonat möglich. Diese müssen schriftlich erfolgen.

3.

Abmeldungen sind während des Schuljahres bis spätestens zum 10. eines Monats für den Folgemonat möglich. Diese müssen schriftlich erfolgen.

4.

In den ersten zwei Schulwochen ist eine Anpassung an den tatsächlichen Bedarf gemäß dem Stundenplan möglich.

Berechnet wird der Elternbeitrag für die Schulkindbetreuung entsprechend dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang ab der 3. Schulwoche.

Der Elternbeitrag für September 2023 wird erst im Oktober 2023, zusammen mit dem Elternbeitrag für Oktober 2023, von dem angegebenen Konto eingezogen. Ab November 2023 bis einschließlich Juli 2024 wird der Elternbeitrag dann monatlich vom angegebenen Konto abgebucht.

## VII. Haftung, Versicherungsschutz

1.

Während der Öffnungszeit der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte der Einrichtung für die Schüler/-innen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme der Schüler/-innen durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben, spätestens um 17:00 Uhr. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Eltern/ Erziehungsberechtigten.

2.

Während der Schulzeit besteht für die Kernzeitenbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz deckt jedoch nur Unfallschäden auf dem direkten Schulweg sowie die reguläre Betreuungszeit in der Gruppe, die unter Aufsicht einer Betreuungskraft stattfindet, ab. Während der Ferien wird kein gesetzlicher Versicherungsschutz gewährt. Für die Schäden in dieser Zeit kommt Ihre private Haftpflicht- oder evtl. vorhandene Unfallversicherung auf, die Sie im Schadensfall heranziehen müssten.



## VIII. Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Betreuung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5, S. 2 IfSG zu belehren.

***Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes Anhang 1.***

Zur Wiederaufnahme des Kindes ist eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

Darüber hinaus sind bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, akuten Verletzungen u. Ä. die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Stellen die Betreuer/innen eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Schulkindbetreuung fest, werden die Eltern/Sorgeberechtigten umgehend benachrichtigt.

Sie sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich aus der Betreuung abzuholen.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den Betreuer/innen der Kernzeit verabreicht.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.



## **Anhang 1 - Informationen Schulkindbetreuung Schuljahr 2023/24**

### **Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!**

#### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus Influenza b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung hierbei erfolgt durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.



Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffällender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormen Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die den Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankheitsfall im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 - 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Schigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie uns **benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.